

Kolumne

Gefahren der Mitversicherung

Um große Industrierisiken abzusichern, bedarf es oft mehrerer Versicherer. Dieses System der Mitversicherung funktionierte lange Jahre gut, doch seit einiger Zeit treten Probleme auf. Mitversicherer stellen vermehrt ihre eigenen Interessen in den Vordergrund und nicht die des Kunden. Sie versuchen, das Beste für sich herauszuholen und nehmen es in Kauf, den Versicherungsnehmer im Regen stehen zu lassen. Die Versicherer gefährden durch dieses Verhalten das Geschäftsmodell der Mitversicherung.

Zur Absicherung eines industriellen Risikos schließen Industrieunternehmen häufig Verträge mit mehreren Versicherern ab, den „Mitversicherern“. Dabei werden die rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge mit den einzelnen Mitversicherern in einer Versicherungspolice zusammengefasst. Jeder Mitversicherer haftet nur für seinen Anteil an der Gesamtversicherungssumme.

Üblicherweise fungiert einer der Versicherer als „führende Versicherer“. Der führende Versicherer korrespondiert mit dem Versicherungsnehmer und zieht regelmäßig die Versicherungsprämien für sich und für seine Mitversicherer ein. Auch die Schadenregulierung obliegt üblicherweise dem führenden Versicherer.

Der Mitversicherung liegt daher ein anderes Modell zugrunde als der Rückversicherung. Bei einer Rückversicherungskonstruktion schließt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag (nur) mit dem Erstversicherer, nicht jedoch mit dem Rückversicherer.

In der anwaltlichen Praxis zeigen sich seit mehreren Jahren zunehmende Probleme bei Mitversicherungskonstruktionen. In der Vergangenheit haben die Mitversicherer Streitigkeiten erst gar nicht entstehen lassen oder zumindest nicht aus dem Kreis der Mitversicherer hinausgetragen. Wir möchten die Problematik an zwei anonymisierten Beispielfällen aus der Praxis schildern.

Beispiel 1: Mehrere Mitversicherer schließen eine Vertrauensschadenversicherung mit einem Industrieunternehmen ab. Einer der Mitversicherer wird auf Wunsch des führenden Versicherers ausgetauscht, an seine Stelle tritt ein neuer Mitversicherer. Im Schadenfall beruft sich der neue Mitversicherer darauf, mangels entsprechender Rückwärtsdeckung (angeblich) nicht für das eingetretene Risiko zu haften. Der alte Mitversicherer beruft sich darauf, nicht mehr nachzuhaften.

Auf Wunsch der Versicherer wurde also ein Mitversicherer ausgetauscht, im Schadenfall soll der Versicherungsnehmer daraus entstehende Nachteile tragen.

Beispiel 2: Ein Generalunternehmer sichert die Risiken beim Bau eines Objekts durch einen Montageversicherungsvertrag mit mehreren Mitversicherern ab. Das Objekt wird nicht termingerecht fertiggestellt, so dass alle Mitversicherungsverträge verlängert werden müssen, worauf ein vertraglicher Anspruch besteht. Einer der Mitversicherer befindet sich jedoch mittlerweile im Run-off und lehnt eine Verlängerung „seines“ Versicherungsvertrages daher (vertragswidrig) ab. Auch die anderen Mitversicherer sind nur gegen erhebliche Prämien erhöhungen bereit, den ausfallenden Mitversicherungsanteil zu decken.

Beide Beispielsfälle haben gemein, dass die Mitversicherer nicht die Interessen ihres Kunden, des Versicherungsnehmers, in den Vordergrund stellen, sondern ihre eigenen Interessen. Jeder Mitversicherer versucht für sich das Beste herauszuholen und nimmt es in Kauf, den versicherten Kunden im Regen stehen zu lassen. Der Versicherungsnehmer dachte, mit dem führenden Versicherer einen Ansprechpartner zu haben, der alles regelt und gegebenenfalls auch im Verhältnis zu den anderen Mitversicherern klärt.

Gerade in großen Schadenfällen erweist sich diese Hoffnung zunehmend als trügerisch. Die Mitversicherer verweisen im Schadenfall plötzlich darauf, dass es sich um eine Reihe selbstständiger Verträge handele, der Versicherungsnehmer muss gegebenenfalls seine Ansprüche gesondert geltend machen und durchsetzen.

Unseres Erachtens ist das oben geschilderte Verhalten mancher Mitversicherer gelegentlich rechtswidrig, fast immer ist es geschäftsschädigend. Der Versicherungsnehmer, der mit einer solchen Mitversicherungskonstruktion einmal die geschilderten Probleme hatte, wird Mitversicherungskonstruktionen künftig meiden, soweit möglich. Die Versicherer gefährden durch solches Verhalten das Geschäftsmodell der Mitversicherung.

Industrielle Versicherungsnehmer sollten sich der Risiken der Mitversicherung bewusst sein. Insbesondere auf die Regelungen zu den Befugnissen und Verpflichtungen des führenden Versicherers ist zu achten. Es ist zwar erforderlich, aber nicht ausreichend, dass nach der Führungsklausel der Versicherungsnehmer (nur) mit dem führenden Versicherer kommunizieren muss.

Unseres Erachtens sollte beispielsweise geregelt werden, dass der führende Versicherer Deckungslücken vermeiden muss und verpflichtet ist, gleichwohl auftretende Deckungslücken zu angemessenen Konditionen zu schließen.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597